

Vorlage 16/5607

- zur Sitzung des Rechtsausschusses
am 21. Juli 2015 - TOP 2 -

Landtag Rheinland-Pfalz	
17. Juli 2015	13:23
Datum	Uhrzeit
Tgb.-Nr.: 10278	
Sec	I II

Mainz, 17.07.2015

Antrag
(Änderungsantrag)

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4900
...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahl der parlamentarischen Mitglieder und des rechtsanwaltschaftlichen Mitglieds“
 - b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „die“ die Verweisung „nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Landtag wählt die parlamentarischen Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die Ersatzmitglieder aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach Sainte Laguë/Schepers).“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Für die nach den Vorschlägen einer Fraktion gewählten Mitglieder sind aufgrund von Vorschlägen derselben Fraktion Ersatzmitglieder in gleicher Zahl zu wählen. Bei der Wahl soll Geschlechterparität angestrebt werden. Jedes der Mitglieder gemäß Satz 2 kann von jedem der Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 vertreten werden; die Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses heranzuziehen.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das rechtsanwaltschaftliche Mitglied nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Ersatzmitglieder in doppelter Zahl wählt der Landtag aus einer Vorschlagsliste, welche die Rechtsanwaltskammern dem Landtag spätestens zum Ablauf der Wahlperiode des Landtags vorlegen. Die Liste enthält acht Vorschläge für das rechtsanwaltschaftliche Mitglied. In die Vorschlagsliste ist aufzunehmen, wer von den Präsidien der Rechtsanwaltskammern in Rheinland-Pfalz geheim und unmittelbar mit einfacher Stimmenmehrheit nach näherer Regelung der Rechtsanwaltskammern gewählt wurde. Wählbar ist, wer nach den §§ 65 und 66 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Rheinland-Pfalz zum Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann.“
 - e) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt
„(4) Wählt der Landtag die in der Liste Vorgeschlagenen nicht und ist die Vorschlagsliste erschöpft, so ist dem Landtag für das noch zu wählende Mitglied des Richterwahlausschusses oder dessen Ersatzmitglied

unverzüglich eine neue Vorschlagsliste entsprechend Absatz 3 vorzulegen. Die neue Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder enthalten."

(5) Für das rechtsanwaltschaftliche Mitglied gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend."

2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18

Wahl der richterlichen Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Ersatzmitglieder in doppelter Zahl werden für die Dauer von fünf Jahren geheim und unmittelbar gewählt. § 17 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird ein Mitglied des Präsidialrats in den Richterwahlausschuss gewählt, so scheidet es aus dem Präsidialrat aus.

(2) Wahlberechtigt sind die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nicht am Wahltag für mehr als drei Monate an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine andere Dienststelle als ein Gericht abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Für die ständigen richterlichen Mitglieder wahlberechtigt und wählbar sind die Wahlberechtigten aus allen Gerichtszweigen. Für die nicht ständigen richterlichen Mitglieder wahlberechtigt und wählbar sind die Wahlberechtigten des jeweiligen Gerichtszweigs.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 28 bis 29 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils Geschlechterparität angestrebt werden soll. Das Nähere über die Wahl zum Richterwahlausschuss regelt das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung; § 30 Abs. 2 gilt entsprechend."

3. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erlischt die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitglieds im Richterwahlausschuss vorzeitig, tritt für den Rest der Wahlperiode das Ersatzmitglied, das gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 5 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 als nächstes heranzuziehen ist, an dessen Stelle."

- II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

„(1) Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nr. 7 – soweit § 18 Abs. 3 Satz 2 betroffen ist – am Tage nach der Verkündung,
2. das Gesetz im Übrigen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats.

(2) Die erste Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses findet spätestens fünf Monate nach dem In-Kraft-Treten der nach § 18 Abs. 3 Satz 2 des Landesrichtergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung statt. Freie Stellen zur Anstellung, Versetzung und Beförderung von Richterinnen und Richtern, die vor der ersten Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses ausgeschrieben wurden, sind nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften zu besetzen."

Begründung:

Die vorgenommenen Änderungen sollen die Elemente richterlicher Mitbestimmung und damit die Rolle der dritten Gewalt im rheinland-pfälzischen Richterwahlausschuss stärken. Zu diesem Zweck wird die Direktwahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses ermöglicht.

Im Einzelnen:

Zu I (Artikel 1):

Die Regelungen setzen die angestrebte Änderung rechtstechnisch um. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen wurde auf die Änderung einzelner Aspekte des Regierungsentwurfs verzichtet. Stattdessen wurden die Änderungen durch Neufassung der jeweiligen Punkte als Ganzes nachvollziehbar abgebildet.

Zu Nr. 1 (§ 17)

Die Änderung setzt die Umstrukturierung des Gesetzeswortlauts um, die durch die Änderungen im Wahlsystem notwendig wurden. § 17 wird demnach nur noch die Wahl der parlamentarischen und des rechtsanwaltschaftlichen Mitglieds regeln. Inhaltlich bleibt damit die Konzeption des Regierungsentwurfs, abgesehen von den richterlichen Mitgliedern, unangetastet.

Zu Nr. 2 (§ 18)

Die Änderungen des § 18 sind für die Umsetzung des Ziels einer Direktwahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses zentral.

Absatz 1 regelt das Wahlverfahren innerhalb der Richterschaft. Satz 3 stellt sicher, dass eine Richterin oder ein Richter nicht zugleich Mitglied des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates sein kann.

Absatz 2 regelt das passive Wahlrecht für richterliche Mitglieder des Richterwahlausschusses.

Absatz 3 normiert durch den Verweis auf die §§ 26 bis 29 näheres zu den zu beachtenden Wahlgrundsätzen sowie zum Wahlverfahren. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für dessen weitere Ausgestaltung.

Zu Nr. 3 (§ 20 Abs. 1)

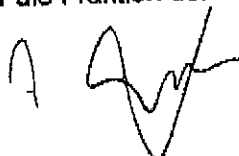
Die vorgesehene Änderung bezüglich der Heranziehung eines Ersatzmitglieds ist mit Blick auf die weiteren Änderungen redaktioneller Art.

Zu II (Artikel 2):

Die neue Fassung des Artikels 2 entkoppelt das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung des § 18 Abs. 3 Satz 2 vom Inkrafttreten der restlichen Regelungen. Dies soll es der Landesregierung ermöglichen, durch Änderung der betreffenden Teile der Wahlordnung des Landesrichtergesetzes (WOLRIG) die organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgenommenen Änderungen zu schaffen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die erste Durchführung der Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses nach den hier umgesetzten Änderungen. Satz 2 erklärt als Übergangsvorschrift die bisherigen Regelungen des Landesrichtergesetzes in der Zwischenzeit für anwendbar.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion BÜNDNI 90/DIE GRÜNEN:

